

Amtesliches Kreisblatt

für den Kreis Freystadt.



Redigiert im Bureau des Königl. Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Druck und Verlag der „Kreisblatt-Druckerei“.

Nr. 91.

Mittwoch, den 14. November

1917

1154. [M. 4420.] Druckfehlerberichtigung.

In unserer Anordnung in Nr. 90/1142 muß es unter V. zweiter Absatz lauten: Gilt die jetzige Mahlkarte also bis zum 15. Dezember 1917 so sind bei der nächsten $\frac{3}{4}$ kg je Kopf abzuführen, sie darf also für zwei Monate nur über **16 $\frac{1}{4}$ kg.** je Kopf lauten.

Freystadt, den 10. November 1917.

Der Kreis Ausschuß.

festes vom 11. Mai 1916 (Gesetzsammlung S. 55) nach Anhörung der Fischereipächter zu Laichschonbezirken erklärt mit der Wirkung, daß gemäß § 111, Satz 2 a. a. O. jede Art des Fischfangs während der Zeit vom 1. April bis 31. Juli jedes Jahres untersagt ist.

Die stille Fischerei auf Aale ist während dieser Verbotszeit gestattet.

Freystadt, den 8. November 1917.

Der Königl. Landrat.

1155 [M. 4419.] Abgabe auf Lebensmittelkarten.

Es werden abgegeben:

a) Auf gelbe Karten: Abschnitt 16 — 500 Gramm Marmelade, zu einem geringen Teil Kunsthonig.

Auf Abschnitt 17 — 500 Gramm Haferfabrikate, Speisegries, Sago, Reichardts Morgentrank, Suppenwürfel, Dörrgemüse und zu einem geringen Teil Teigwaren.

b) Auf blaue Karten Abschnitt 12 500 Gramm Kunsthonig.

Wegen Mangel an ausreichenden Beständen können wir auf grüne Karten vorläufig leider nichts abgeben, doch haben wir als Ausgleich dafür eine andere Zuweisung in Aussicht genommen, worauf wir noch näher zurückkommen werden.

Frist zur Vorlegung des Anmeldeabschnitts bis Montag, den 19. November, des Abholabschnitts bis Freitag den 23. November.

Die Ware wird Montag, den 19. November bei den Abgabestellen bereit stehen.

Da einzelne Warengattungen in nur geringen Mengen vorhanden sind, können Wünsche der Verbraucher auf Zuteilung bestimmter Sorten stets nur im Verhältnis der jeweiligen Vorräte berücksichtigt werden.

Freystadt, den 10. November 1917.

Der Kreis Ausschuß.

1158. [A. K. 632.] Höchstpreise für Winterobst.

Die Provinzialstelle für Gemüse und Obst gibt bekannt, daß der in ihrer Bekanntmachung vom 30. Oktober ds. Js., Kreisblatt vom 3. ds. Mts. Nr. 88/1221, A. K. 595, angegebene Kleinhandelshöchstpreis für Birnen Gruppe II. ab 1. April 1918 nicht wie dort angegeben 35,50 Mk. sondern 45,50 Mk. je Zentner beträgt.

Freystadt, den 9. November 1917.

Der Königl. Landrat.

1159. [A. II. 7745.] Veranstaltung von Lichtspielen.

Der Bundesrat hat gestern beschlossen, die Bekanntmachung über die Veranstaltung von Lichtspielen vom 3. August 1917 (R-G.-Bl. S. 681) aufzuheben. Die Ausführungsbestimmungen vom 7. dess. Mts. sind dadurch gegenstandslos geworden.

Berlin, den 26. Oktober 1917.

Der Minister des Innern.

Die Ausführungsverordnung zu der Bekanntmachung des Bundesrats über die Veranstaltung von Lichtspielen vom 7. August d. Js. ist im Kreisblatt Nr. 66/804 abgedruckt.

Freystadt, den 9. November 1917.

Der Königl. Landrat.

1156 [M. 4370.] Strohsäcke und Kopfpolster.

Von einer Bekleidungsstelle sind uns eine geringe Anzahl Strohsäcke und Kopfpolster zur Verteilung überwiesen worden.

Preis 9 Mark bzw. 2,25 je Stück vom Lager Freystadt. Anmeldungen sind an uns zu richten.

Freystadt, den 7. November 1917.

Der Kreis Ausschuß.

1160. [F. 356.] Versicherung der Gemeindefassen gegen Einbruchdiebstahl.

Auf mein Rundschreiben vom 14. Dezember 1915 betreffend Versicherung der Gemeindegelder pp. gegen Einbruchdiebstahl haben nur wenige Gemeindevorsteher geantwortet. Nach den eingegangenen Berichten sind nur wenige Gemeinden bereit, ihre Beträge in Deckung zu geben.

Indem ich nochmals auf die Sicherheit der Gemeinden hinweise, ersuche ich die Herren Gemeindevorsteher derjenigen Gemeinden, die einen Versicherungsvertrag abzuschließen beabsichtigen, sich mit dem Kreisversicherungskommissar Herrn Mendant Heinz hierjelbst direkt in Verbindung zu setzen.

Freystadt, den 9. November 1917.

Der Königl. Landrat.

1157. [A. II. 7822.] Laichschonbezirke.

Die bisherigen dauernden Laichschonreviere

a) „Alte Oder im Königl. Forstrevier Tschieser“ (vergl. Regierungsamtsblatt 1895 S. 382) — und

b) „Brunkes Loch bei Kuffer“ nebst dem mit dieser Oderbucht in Verbindung stehenden abgegrenzten Wasserarm vom oberen bis zum unteren Ende von „Brunkes Insel“, sämtlich im Kreise Freystadt gelegen,

werden gemäß § 110, Abs. 1, Nr. 2 des Fischereige-

1161. [C. 2345.] Diejenigen Herren Vorsitzenden der Voreinschätzungskommissionen, welche mit der Erledigung der Kreisblattverfügungen vom 17. v. Mts. und vom 8. d. Mts. — Nr. 85/1076 zu Ziffer 20 und Nr. 90/1146 — noch im Rückstande sind, werden nunmehr um sofortige Anzeige, wann, wo, in welchem Lokale und von wann ab die Sitzung zwecks Voreinschätzung zur Staatseinkommensteuer stattfindet, ersucht.

Freystadt, den 13. November 1917.
Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission.

1162. [A. I. 7775.] Nachtragsbekanntmachung
Nr. W. IV. 2900/9. 17. R. R. U.
zu der Bekanntmachung Nr. W. IV. 900/4. 16. R. R. U.
vom 16. Mai 1916, betreffend **Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art.**

Vom 6. November 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5** der Bekanntmachung über Auskunfts-pflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

§ 6 b der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art, vom 16. Mai 1916 wird aufgehoben.

Artikel II.

Eine Veräußerung, Lieferung und Verarbeitung derjenigen Gegenstände, welche bisher auf Grund der durch Artikel I aufgehobenen Bestimmung von der Beschlagnahme ausgenommen war, ist nur mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Preussischen Kriegsministeriums erlaubt.

Artikel III.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 6. November 1917 in Kraft.

Posen, den 6. November 1917.

Der stellv. kommandierende General V. Armeekorps.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlaggenommenen Gegenstand heiselt, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlaggenommenen Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gefetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Borräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gefetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

1163. [A. I. 7858.] Verordnung über **Auskunftserteilung.**

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 (Preussische Gesetzsammlung S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 813) wird folgendes verordnet:

§ 1. In Gewerbebetrieben, welche die Erteilung von Auskünften über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten zum Gegenstande haben, dürfen keine Auskünfte erteilt werden, die betreffen

- a) militärische Einziehungen,
- b) den Ertrag eingezogener Arbeitskräfte in kaufmännischen und industriellen Betrieben,
- c) Aufträge der Heeres- und Marineverwaltung,
- d) Tatsachen, von denen der Auskunfterteilende weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie als Anhaltspunkte für Anschläge auf Anlagen und Betriebe dienen können, die für die Landesverteidigung oder Kriegswirtschaft von Bedeutung sind. Auch die Einziehung solcher Auskünfte ist den genannten Gewerbebetrieben untersagt.

§ 2. Auskünfte über Beziehungen einer deutschen Firma zum Auslande dürfen nur mit deren Zustimmung gegeben werden.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark erkannt werden.

Außerdem kann der Gewerbebetrieb ganz oder zum Teil untersagt werden.

Posen, den 29. Oktober 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.
gez. von Bock und Polach.

1164. [A. I. 7777/17.] Nachtragsbekanntmachung
Nr. W. I. 909/9. 17. R. R. U.

zu der Bekanntmachung Nr. W. I. 1770/5. 17. R. R. U. vom 1. Juli 1917, betreffend **Beschlagnahme von reiner Schafwolle, Kamelhaaren, Mohair, Alpaka, Kaschmir sowie deren Halberzeugnissen und Abgängen.** Vom 6. November 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376*) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden

Artikel 1.

§ 6 Ziffer 2 der Bekanntmachung Nr. W. I. 1770/5. 17. R. R. U, betreffend Beschlagnahme von reiner Schafwolle, Kamelhaaren, Mohair, Alpaka, Kaschmir sowie deren Halberzeugnissen und Abgängen vom 1. Juli 1917, wird aufgehoben.

Artikel 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 6. November 1917 in Kraft.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Posen, den 6. November 1917.

Der stellvertretende kommandierende General
V. Armeekorps.

1165. [A. 1. 7776.] Nachtragsbekanntmachung.
Nr. W. IV. 2200/9. 17. R. N. A.

**zu der Bekanntmachung Nr. W. IV. 200/2. 17.
R. N. A. vom 1. April 1917, betreffend
Beschlagnahme und Bestandserhebung von
Kunstwolle und Kunstbaumwolle aller Art.**

Vom 6. November 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit den Bemerkungen, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht gemäß § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftsspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

§ 6. (Ausnahmen von der Beschlagnahme) der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Kunstwolle und Kunstbaumwolle aller Art vom 1. April 1917, wird aufgehoben.

Artikel II.

Eine Veräußerung, Lieferung und Verarbeitung der Gegenstände, welche bisher auf Grund der durch Artikel 1 aufgehobenen Bestimmung von der Beschlagnahme ausgenommen waren, ist nur mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums erlaubt.

Artikel III.

Diese Bekanntmachung tritt am 6. November 1917 in Kraft.

Posen, den 6. November 1917.

Der stellvertretende kommandierende General
5. Armeekorps.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt;

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebsanrichtung oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder

zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunfts-pflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu drei tausend Mark bestraft.

1166. [4410.] **Verordnung über Kleie aus Getreide.**

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen über die Ablieferung und die Uebernahme der Kleie, die gemäß § 55 Abs. 2 und 3 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) von der Reichsgetreidestelle, den Meeresverwaltungen und der Marinerverwaltung der vom Reichskanzler bestimmten Stelle zur Verfügung zu stellen ist. Er setzt die Preise fest, zu denen diese Stelle die Kleie übernehmen und an die für die Verteilung der Kleie zuständigen Stellen (Verteilungsstellen) abgeben darf.

§ 2. Kommunalverbände dürfen die ihnen nach § 55 Abs. 1 der Reichsgetreideordnung zustehende Kleie nur an Verbraucher innerhalb ihres Bezirkes abgeben. Die Verbraucher dürfen die Kleie nur zur Verfütterung in der eigenen Wirtschaft verwenden.

Die Landesfüttermittelstellen oder, wo solche nicht bestehen, die Landeszentralbehörden setzen die Preise fest, zu denen die Kommunalverbände die Kleie abgeben dürfen.

Die Kommunalverbände können sich bei der Abgabe der Kleie der Vermittlung von Händlern bedienen und diesen die Einhaltung bestimmter Preise, die sich innerhalb der nach Abs. 2 festgesetzten Preise zu halten haben, und sonstiger Bedingungen vorschreiben.

§ 3. Selbstversorger dürfen die ihnen nach § 55 Abs. 1 der Reichsgetreideordnung zustehende Kleie nur zur Verfütterung in der eigenen Wirtschaft verwenden.

Wollen sie die Kleie veräußern, so haben sie sie der vom Reichskanzler bestimmten Stelle zur Verfügung zu stellen.

Der Reichskanzler setzt den Uebernahmepreis fest und erläßt die näheren Bestimmungen über die Ablieferung und die Uebernahme.

§ 4. Wer Kleie, die nicht auf Grund des § 55 der Reichsgetreideordnung von dem Kommunalverband oder dem Selbstversorger zurückverlangt ist, oder Kleie, die nicht gemäß den Vorschriften dieser Verordnung in Verkehr gebracht ist, veräußern will, hat sie der vom Reichskanzler bestimmten Stelle zur Verfügung zu stellen. Der Reichskanzler setzt den Uebernahmepreis fest und erläßt die näheren Bestimmungen über die Ablieferung und die Uebernahme.

Für die aus dem Ausland und aus dem besetzten Gebiet eingeführte Kleie gilt § 78 der Reichsgetreideordnung.

§ 5. Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Uebernahme der Kleie gemäß §§ 1, 3, § 4 Abs. 1 durch die vom Reichskanzler bestimmte Stelle ergeben, entscheidet unter Ausschluß des Rechtswegs ein Schiedsgericht. Das Schiedsgericht ist an die vom Reichskanzler festgesetzten Preisgrenzen gebunden. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises zu liefern, die vom Reichskanzler bestimmte Stelle vorläufig den von ihr als angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Das Schiedsgericht wird von der Landeszentralbehörde bestellt. Zuständig ist das Schiedsgericht des Bezirkes, aus dem die Lieferung erfolgen soll.

§ 6. Erfolgt in den Fällen der §§ 3, 4 Abs. 1 die Ueberlassung der Kleie nicht freiwillig, so kann das Eigentum auf Antrag der vom Reichskanzler bestimmten Stelle durch Anordnung der zuständigen Behörde auf dieselbe Stelle oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Zuständig ist die Behörde des Bezirkes, aus dem die Lieferung erfolgen soll.

§ 7. Die vom Reichskanzler bestimmte Stelle hat die von ihr übernommene Kleie nach den Weisungen der Landesfüttermittelstelle abzugeben.

§ 8. Für die Abgabe der Kleie aus Brotgetreide an die Kommunalverbände gelten folgende Grundsätze:

a) Jeder Kommunalverband erhält soviel Kleie, als dem in seinem Bezirk beschlagnahmten Brotgetreide bis zur Höhe seines Bedarfsanteils entspricht.

h) Von der verbleibenden Kleie wird die eine Hälfte nach dem Verhältnis der abzuliefernden Brotgetreidemengen, soweit sie den Bedarfsanteil übersteigen, die andere Hälfte nach dem Verhältnis des Viehstandes auf die Kommunalverbände verteilt.

c) Von der Kleie, die hiernach auf den einzelnen Kommunalverband entfällt, wird die Kleie abgezogen, die dem Kommunalverband und den in seinem Bezirkwohnenden Selbstversorgern nach § 55 Abs. 1 der Reichsgetreideordnung, aus dem von ihnen zum Ausmahlen zuweisenden Brotgetreide zusteht; der Berechnung dieser Kleiemenge ist der nach § 17 Abs. 1 g der Reichsgetreideordnung für das Ausmahlen vorgeschriebene Mindestsatz zugrunde zu legen.

Die näheren Anordnungen trifft die Reichsfuttermittelstelle; sie kann für besondere Zwecke eine von ihr bestimmte Menge Kleie bei der Verteilung nach Abs. 1 h zurückbehalten.

Die Landesfuttermittelstellen oder, wo solche nicht bestehen, die Landeszentralbehörden, können die Verteilung abweichend von den Grundsätzen des Abs. 1 vornehmen.

§ 9. Die Verteilungsstellen (§ 1 Satz 2) dürfen die Kleie nur an Verbraucher innerhalb ihres Bezirkes abgeben. Die Verbraucher dürfen die Kleie nur zur Verfütterung in der eigenen Wirtschaft verwenden.

Die Landeszentralbehörden setzen die Zuschläge fest, die von den Verteilungsstellen und, wenn sie sich bei der Abgabe der Vermittlung der Kommunalverbände bedienen, von diesen berechnet werden können.

Die Verteilungsstellen können sich bei der Abgabe der Kleie auch der Vermittlung von Händlern bedienen und diesen die Einhaltung bestimmter Preise, die die vom Reichskanzler festgesetzten Preise einschließlich der Zuschläge (Abs. 2) nicht überschreiten dürfen, und sonstiger Bedingungen vorschreiben.

§ 10. Kleie darf, außer zur Verfütterung in der eigenen Wirtschaft, nur mit Genehmigung der Reichsfuttermittelstelle oder durch die Landesfuttermittelstellen mit anderen Stoffen vermischt werden.

§ 11. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung, soweit sie nicht vom Reichskanzler zu erlassen sind.

Sie können vorschreiben, daß Kommunalverbände die ihnen nach § 55 Abs. 1 der Reichsgetreideordnung zustehende Kleie abweichend von der Vorschrift im § 2 abzugeben haben.

§ 12. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den Vorschriften im § 2 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 1 Satz 2 zuwiderhandelt,
2. wer den ihm nach § 3 Abs. 2, 3, § 4 Abs. 1 auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt,
3. wer Kleie ohne die nach § 10 erforderliche Genehmigung mit anderen Stoffen vermischt,
4. wer den auf Grund des § 11 Abs. 1 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 13. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 14. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Bekanntmachung über das Vermischen von Kleie mit anderen Gegenständen vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 534) außer Kraft.

Mit der Festsetzung der Preise nach § 1 Satz 2 tritt die Bekanntmachung über Höchstpreise für Kleie vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 12) außer Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Verordnung.

Berlin, den 18. Oktober 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Dr. Delfferich.

Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Kleie aus Getreide.

Auf Grund des § 55 Abs. 2, 3 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) und der Verordnung über Kleie aus Getreide vom 18. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 941) wird bestimmt:

§ 1. Als die Stelle, zu deren Verfügung die Kleie nach § 55 Abs. 2, 3 der Reichsgetreideordnung und §§ 3, 4 der Verordnung über Kleie aus Getreide zu stellen ist, wird die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. in Berlin bestimmt.

§ 2. Die Bezugsvereinigung hat alle zu ihrer Verfügung gestellte Kleie aus Getreide gegen Zahlung eines angemessenen Preises zu übernehmen.

Der Preis darf einhundertdreißig Mark für die Tonne

(1000 Kilogramm) nicht übersteigen.

Bei zu Mehl verarbeitendem Getreide gilt als Kleie die gesamte Ausbeute die nicht als backfähiges Mehl abzuliefern ist, mit Ausnahme der Spiz- und Schälkleie. Futtermehle, Vollmehle, Grießkleie und dergleichen sind eingeschlossen.

Bei Gerstenkleie gilt der im Abs. 2 festgesetzte Preis nur für Ware mit einem Rohfasergehalte von höchstens 15 vom Hundert, für jeden weiteren Hundertteil mehr an Rohfaser ermäßigt sich der Preis um eine Mark fünfundsiebzig Pfennig für die Tonne; übersteigt der Rohfasergehalt 25 vom Hundert, so gilt die Ware als Gerstenpelzen.

Bei Haferkleie gilt der im Abs. 2 festgesetzte Preis nur für Ware mit einem Rohfasergehalt von höchstens 20 vom Hundert; für jeden weiteren Hundertteil mehr an Rohfaser ermäßigt sich der Preis um eine Mark fünfundsiebzig Pfennig für die Tonne; übersteigt der Rohfasergehalt 30 vom Hundert, so gilt die Ware als Haferpelzen.

Der Lieferungsspflichtige hat den Rohfasergehalt der Gersten- und Haferkleie durch Vorlegung einer Analyse der landwirtschaftlichen Versuchsanstalt seines Bezirkes oder der Versuchsanstalt für Getreideverarbeitung, Berlin, Seestraße 11, und durch Bescheinigung über die ordnungsmäßige Probenahme nachzuweisen.

Die Probenahme hat durch vereidigte Probenehmer, oder, falls solche am Verladeorte nicht vorhanden sind, durch zwei Unparteiische zu erfolgen.

Der Preis gilt für gesunde Ware von mindestens mittlerer Art und Güte frei Eisenbahnwagen oder Schiff der Verladestation nach Wahl der Bezugsvereinigung. Wird die Kleie in Säcken geliefert, so ist für den Preis das Nettogewicht maßgebend, gleichviel ob die Lieferung einschließlich Sack oder in eingefassten Säcken erfolgt.

§ 3. Das nach § 5 der Verordnung über Kleie aus Getreide bestellte Schiedsgericht bestimmt auch darüber, wer die baren AufLAGen des Verkehrs zu tragen hat.

Die Kleie ist nach Wahl der Bezugsvereinigung in loser Schüttung oder einschließlich Sack oder in eingefassten Säcken zu versenden. Die Verwendung von geklebten Papierfäden ist nur mit Einwilligung der Bezugsvereinigung zulässig. Der Lieferungsspflichtige hat die Sackbänder zu stellen.

Bei Lieferung einschließlich Sack darf der Sackpreis nicht mehr als 3 Mark für den Doppelzentner betragen, soweit gebrauchte Gewebefäde benutzt werden. Für andere Säcke bestimmt die Reichsfuttermittelstelle den Preis.

Die Sackpreise schließen die Vergütung für die Sackbänder mit ein. Bei Lieferung in eingefassten Säcken darf der Lieferungsspflichtige für die Sackbänder 5 Pfennig auf den Doppelzentner Kleie berechnen.

§ 5. Der Uebernahmepreis ist von der Bezugsvereinigung spätestens 14 Tage nach Verladung der Kleie zu zahlen. Für streitige Restbeträge beginnt diese Frist mit dem Tage, an welchem die Entscheidung des Schiedsgerichts der Bezugsvereinigung zugeht.

Soweit die Beträge nicht binnen 15 Tagen vom Tage der Verladung gezahlt sind, dürfen bis zu 1 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbanklombardsatz zugeschlagen werden.

§ 6. Der Preis, zu dem die Kleie von der Bezugsvereinigung abzugeben ist, darf bei Lieferung in loser Schüttung vierzehn Mark 70 Pf. für den Doppelzentner nicht übersteigen; er gilt für Lieferung frei jeder deutschen Eisenbahnstation; § 2 Abs. 4, 5 findet entsprechende Anwendung. Bei Lieferung einschließlich Sack oder in eingefassten Säcken dürfen außerdem die im § 4 Abs. 2, 3 festgesetzten Beträge berechnet werden.

Bei Lieferungen in Ladungen unter 200 Zentner erhöht sich der Abgabepreis um die Steigerung des Frachtsatzes. Wird die Kleie in Säcken geliefert, so gelten die Preise für Bruttogewicht, gleichviel, ob die Lieferung einschließlich Sack oder in eingefassten Lacksäcken erfolgt.

§ 7. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. November 1917

Der Staatssekretär des Kriegernährungsamts
von Waldow.

**Es ist eiserne Zeit!
Bringt Euch Goldschmuck
der Goldankaufsstelle!**

**Die hiesige Goldankaufsstelle befindet
sich in der Stadthaupt-Kasse.**